

Mistraderegulung zwischen Baader Bank AG und DZ Bank AG

7.1. Die Vertragsparteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

7.2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die im Vertrag über die Nutzung des elektronischen Wertpapierhandelssystems CATS enthaltene Mistraderegulung auch für den Telefonhandel gilt. Ein solcher Telefonhandel liegt vor, wenn per Telefon Geschäftsabschlüsse getätigt werden, die grundsätzlich - das heißt, abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls wie zum Beispiel technischer Störungen - auch via CATS getätigt werden können.

7.3. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund

- eines Fehlers im technischen System der Bank oder des Intermediärs oder eines dritten Netzbetreibers oder
- eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises erheblich und offenkundig (Ziffer 7.4) von dem Referenzpreis (Ziffer 7.5) zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

7.4. Vorbehaltlich Ziffer 7.8 und 7.9 liegt eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis vor

7.4.1. bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren, wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 0,03 EUR beträgt oder eine Abweichung von mehr als 2,50 EUR vorliegt;

7.4.2. bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren,

- bei einem Referenzpreis > 100,00%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 4% beträgt;
- bei einem Referenzpreis < 100,00% und > 60%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 3% beträgt;
- bei einem Referenzpreis < 60%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 2% beträgt;

7.5. Referenzpreis

Als „Referenzpreis“ gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer „Referenzstelle“ wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages.

„Referenzstelle“ ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die Bank den Referenzpreis mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

Der festgestellte Referenzpreis ist für beide Vertragsparteien bindend, soweit er ordnungsgemäß ermittelt worden ist.

7.6. Form und Frist der Geltendmachung

Das Aufhebungsverlangen kann nur von der jeweiligen Partei selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist vorbehaltlich Ziffer 7.8 unverzüglich telefonisch voranzukündigen und innerhalb einer Frist von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform (per EMail) zu erklären und zu begründen, es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund einer technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 20 Uhr abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages.

Die Begründung muss mindestens enthalten: Bezeichnung des Wertpapiers unter Angabe von Name und ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

7.7. Schwellenhalbierung / Verlängerung der Frist

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis mindestens EUR 10.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen gemäß Ziffern 7.4.1. und 7.4.2..

Darüber hinaus kann das Aufhebungsverlangen bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages für das jeweilige Wertpapier erklärt werden.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 10.000 ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung der Frist des Aufhebungsverlangens bis 11:00 Uhr nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Aufträge zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde.

Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

7.8. Ein Aufhebungsrecht besteht grundsätzlich nicht für Geschäfte nach Ziffer 7.4., wenn das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 500 (Mindestschaden) liegt. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des Aufhebungsrechts hingegen nicht maßgeblich, wenn z.B. aufgrund der Eingabe mehrfacher, hintereinander geschalteter Aufträge in kurzen Zeitabständen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, oder aufgrund sonstiger Umstände konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und von dem Intermediär nicht nachweislich widerlegt wurden, dass die Mindestschadenssumme von einem durch die fehlerhafte Preisfeststellung begünstigten Kunden des Intermediärs ausgenutzt wurde, um Aufhebungen der Geschäfte auszuschließen. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Intermediär nach besten Kräften darauf hinwirken wird, dass Kunden, die gleichzeitig mehrfache Quotierungsanfragen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, stellen, von diesem Verhalten Abstand nehmen werden. Im erstmaligen Fall wird der Intermediär den Kunden darauf hinweisen, dass er auffällig geworden ist und auffordern, gleichzeitige Quotierungsanfragen zu unterlassen. Wenn die Unterlassungsaufforderung erfolglos ist, wird der Intermediär im Wiederholungsfall keine Aufträge des betr. Kunden zum Erwerb/Verkauf von DZ BANK Produkten bzw. zur Einholung von Quotierungen mehr annehmen.

7.9. Der Intermediär darf keine Verkaufsaufträge für Wertpapiere über CATS geben, wenn sein Auftraggeber nicht über einen ausreichenden Depotbestand in diesem Wertpapier verfügt (Short-Selling-Verbot/.

Der Intermediär ist verpflichtet, dies durch den Einsatz entsprechender technischer Mittel bei der Auftragseingabe durch den Auftraggeber und der Auftragsabwicklung sicherzustellen. Wenn die Bank einen Verstoß gegen dieses Verbot nachweisen kann, ist sie berechtigt, das Geschäft unverzüglich nach Kenntniserlangung, längstens aber 1 Monat nach Geschäftsabschluss nachträglich aufzuheben. Der Intermediär wird der Bank auf Verlangen alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis eines Verstoßes dienen können, soweit dies nicht gegen das Bankgeheimnis oder datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

7.10. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch Stornierung der Schlussnote, bzw. durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der Bank und dem Intermediär.

7.11. Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten werden von den Vertragsparteien jeweils selbst getragen.

7.12. § 122 BGB ist entsprechend anwendbar.

7.13. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

7.14. Beiden Vertragsparteien ist die Veröffentlichung dieser Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.